

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 30. September** **2003**

Datum	Inhalt	Seite
9.9.2003	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes 753-7-I	730
4.9.2003	Verordnung zur Ermittlung der Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 2004 605-17-F	736
5.9.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	737
11.9.2003	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft 7803-12-L	740
12.9.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-23-WFK	744
16.9.2003	Verordnung zur Änderung der Forstorganisationsverordnung 7900-1-L	746
22.9.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 2210-1-1-9-WFK	751
-	Druckfehlerberichtigung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452) 2120-2-G	752

753-7-U

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Vom 9. September 2003

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der **vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 55 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl S.140),
2. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482).

München, den 9. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-7-U

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003

Erster Teil

Bewertungsgrundlagen

Art. 1

Bewertung von Stickstoff
(zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 AbwAG)

Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt, der nur bei einer Abwassertemperatur von 12° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasseranlage oder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist, wird dieser Wert auch der Bewertung der Schädlichkeit von Abwassereinleitungen bei niedrigeren Temperaturen oder während der übrigen Zeit des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt.

Art. 2

Minderung der Schadeinheiten bei Nachklärteichen
(zu § 3 Abs. 3 AbwAG)

¹Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Gewässer als Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, so bleibt auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. ²Der Wirkungsgrad der Nachklärung ist für die Zeit nach der Antragstellung zu berücksichtigen.

Zweiter Teil

Ermittlung der Schädlichkeit

Art. 3

Ermittlung auf Grund des Bescheids
oder in sonstigen Fällen
(zu §§ 4, 6 AbwAG)

¹Überwachungswerte sind für die Konzentration in Milligramm je Liter, für den Verdünnungsfaktor in ganzen Zahlen zu begrenzen oder zu erklären. ²Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer amtlichen Schätzung festzusetzen. ³Im Bescheid soll auch die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht festgesetzt werden.

Art. 4

Vorbelastung
(zu § 4 Abs. 3 AbwAG)

Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG) zu berücksichtigen.

Art. 5

Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte
(zu § 4 Abs. 5 AbwAG)

(1) Wird nach § 4 Abs. 5 AbwAG gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erklärt, dass eine niedrigere als die nach Art. 3 festgesetzte Abwassermenge eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt; § 4 Abs. 5 Sätze 5 und 6 AbwAG gelten für die Schmutzwassermenge entsprechend.

(2) ¹Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. ²Ein nach Satz 1 durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen im Sinn von § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG. ³Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Zeitraums dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Art. 6

Abgabe für Niederschlagswasser
(zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

(1) Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn es aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids erfüllt sind.

(2) ¹Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt abgabefrei, wenn

1. diese so bemessen ist, dass je Hektar befestigter Fläche ein Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung von mindestens fünf Kubikmeter vorhanden ist,
2. das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfüllt und
3. die Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide an das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung eingehalten werden.

²Satz 1 Nr. 2 ist auf Anforderungen für Stickstoff gesamt während einer nach § 7a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 41h Bayerisches Wassergesetz (BayWG) oder der Reinhaltordnung kommunales Abwasser eingeräumten Frist nicht anzuwenden. ³Die befestigte Fläche und das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung sind von der Kreisverwaltungsbehörde zu schätzen. ⁴Die Schätzgrundlagen sollen in Abständen von fünf Jahren überprüft werden.

(3) Bei der Berechnung oder Schätzung der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner oder der Größe der angeschlossenen Fläche ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Art. 7

Abgabe für Kleininleiter
(zu § 8 AbwAG)

(1) Die Kleininleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die nach Abs. 1 abgabefrei sind oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in den Untergrund verbracht wird.

(3) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Dritter Teil

Abgabepflicht

Art. 8

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit
(zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)

(1) ¹Die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. ²Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in den Verbandsatzungen bestimmt werden, dass die beauftragte Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. ³Auf Antrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass die Körperschaft auch in anderen Fällen an Stelle eines Einleiters abgabepflichtig ist. ⁴Auf Antrag der Körperschaft ist diese Regelung für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr wieder aufzuheben.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einem festzusetzenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flusskläranlage an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist.

(3) ¹Körperschaften, die an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, sollen zum Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder von den Abwasserleitern erheben; Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend. ²Der von den Körperschaften zu wählende Abgabebetrag darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers stehen.

(4) Sind Körperschaften für das Einleiten von Abwasser aus einer Straßenentwässerungsanlage abgabepflichtig, kann die Straßenbaubehörde die entstandenen Aufwendungen anteilig auf die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, deren Grundstücke an die Straßenentwässerungsanlage angeschlossen sind, durch Bescheid abwälzen.

Art. 8a

Verdünnung
(zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

¹Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. ²Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. ³Wird dieser Verdün-

nungsanteil überschritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechendes der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 2 verringerter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.

Art. 9

Verrechnung von Abwasserabgaben
(zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)

(1) ¹Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen, die dazu dienen, die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 zu erfüllen, können mit der Abgabe für Niederschlagswassereinleitungen verrechnet werden, soweit eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG nicht zulässig ist. ²§ 10 Abs. 3 AbwAG gilt im Übrigen entsprechend.

(2) ¹Mit geschuldeter Abgabe kann verrechnen, wer Aufwendungen erbracht hat. ²Ist eine öffentliche Kanalisation, für die Aufwendungen nach Art. 9 Abs. 1 erbracht werden, an eine andere öffentliche Kanalisation angeschlossen, so kann auch mit der Abgabe des anderen Trägers verrechnet werden, soweit dieser nicht selbst verrechnet und der Verrechnung zustimmt.

(3) ¹Die entstandenen Aufwendungen werden auf Grund einer der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden Erklärung mit der Abwasserabgabe verrechnet. ²Eine abgegebene Erklärung ist unverzüglich zu berichtigen, wenn erkannt wird, dass die Erklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrunde liegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

(4) Die Verminderung der Schadstofffracht nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG wird von der Kreisverwaltungsbehörde geschätzt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Nachprüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern verlangen. ²Das Ergebnis der Nachprüfung ist gegenüber dem Abgabepflichtigen durch Bescheid festzustellen.

Vierter Teil

Festsetzung und Erhebung der Abgabe

Art. 10

Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht
(zu § 11 AbwAG)

(1) ¹Wird die Abgabe nicht auf Grund des Bescheids nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG ermittelt, hat der Abgabepflichtige die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen (Abgabeklarung). ²Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes vorgesehen, so

hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Abgabeerklärung ist außer im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Ist eine abgabepflichtige Abwassereinleitung durch Bescheid einer anderen als der nach Art. 11 Abs. 1 zuständigen Behörde zugelassen, insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 14 WHG, so hat diese Behörde der nach Art. 11 Abs. 1 zuständigen Behörde eine Ausfertigung des Bescheids zum Erlass des Abgabebescheids zu übersenden.

(4) Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben.

Art. 11

Zuständige Behörden

(1) ¹Der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ²Sie sind zuständige Behörden im Sinn dieser Gesetze. ³Art. 75 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 BayWG gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz entsprechend. ⁴Zuständig für Entscheidungen nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, § 163 Abgabenordnung ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen oder die von ihm bestimmte Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Für die Annahme und Buchung der Zahlungen, die Festsetzung und Anforderung der Zinsen und Säumniszuschläge, die Mahnung und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens sind die Staatsoberkassen zuständig. ²Die örtliche Zuständigkeit regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen, soweit die Überwachung nicht nach den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist. ²Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Art. 12

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit

(1) Die Abgabe wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) ¹Ist die Abgabe auf Grund des Bescheids nach § 4 AbwAG zu ermitteln, so können die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Abgaben insoweit im voraus für die Geltungsdauer des Bescheids festgesetzt werden. ²Festsetzungen der Abgabe stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden; die Art. 48 bis 51 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(3) ¹Die Abgabe ist am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig. ²Kann bis zum 20. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, soll eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrags festgesetzt werden. ³Hat der Abgabepflichtige bis 20. Dezember weder einen Abgabebescheid noch einen Vorauszahlungsbescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Vorjahreshöhe zu entrichten. ⁴Für die Vorauszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

Art. 13

Form des Abgabebescheids

Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen.

Art. 14

Festsetzungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen: § 3 Abs. 3, § 7,
 - b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger: § 32,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen: §§ 33 bis 36,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis: §§ 37, 42, 44 bis 49,
 - c) über die Haftung: §§ 69 bis 71, 73 bis 75, 77,
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
 - a) über die Beweismittel: § 92,
 - b) über den Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten: §§ 93, 94, 95 Abs. 1 Satz 1, § 96,
 - c) über den Beweis durch Urkunden und Augenschein: §§ 98, 99,
 - d) über die Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte: §§ 101 bis 106,

4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –

a) über die Steuererklärung:

§§ 152, 153,

b) über die Steuerfestsetzung:

§ 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 2, §§ 163 bis 166,

c) über die Festsetzungsverjährung:

§§ 169, 170, 171 mit der Maßgabe, dass in Abs. 3a an Stelle der Bezugnahme § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,

d) über die Haftung:

§§ 191, 192.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die Kreisverwaltungsbehörde,
2. der Worte „der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet“ „dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“,
3. des Worts „Steuer(n)“ - allein oder in Wortzusammensetzungen - das Wort „Abgabe(n)“,
4. des Worts „Besteuerung“ : „Heranziehung zu Abgaben“,
5. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht,
6. der Worte „§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ „Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“.

Art. 15

Erhebungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Erhebungsverfahren entsprechend anzuwenden

1. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträgen:

§ 236 mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, und § 238,

2. über die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:

§ 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Worts „Einspruch(s)“ - allein oder in Wortzusammensetzungen - das Wort „Widerspruch(s)“ tritt

sowie in Abs. 4 die Worte „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden und § 238,

3. über die Verzinsung von hinterzogenen Steuern und über die Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen:

§ 234 Abs. 1 und 2, §§ 235, 238 und 240 Abs. 1 und 3,

4. über die Zahlungsverjährung:

§§ 228 bis 232,

5. über die Sicherheitsleistung:

§§ 241 bis 248.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. des Worts „Steuer(n)“ - allein oder in Wortzusammensetzungen - das Wort „Abgabe(n)“,
2. des Worts „Besteuerung“ : „Heranziehung zu Abgaben“.

Fünfter Teil

Verwendung der Abgabe

Art. 16

Verwendung, Verwaltungsaufwand, Beirat
(zu § 13 AbwAG)

(1) ¹Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden

1. für Schwerpunkte der Sanierung der Gewässer,
2. in Gebieten, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
3. für Unternehmen von regionalen oder sektoralen Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser,
5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

²Für Aufwendungen, die nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG oder nach Art. 9 mit geschuldeter Abgabe verrechnet werden, dürfen keine staatlichen Zuwendungen gewährt werden.

(2) Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt; das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aus den Mitteln nach Abs. 2 pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Abwälzung der Abgabe nach Art. 8 Abs. 3 entsteht, und für die Fälle, in denen ein Ausgleich der Abgabeschuld nach Art. 8 Abs. 3 nicht erlangt werden kann, ist von der Abgabeschuld der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im Jahr eine Pauschale von 0,51 Euro je Einwohner, für den die Abgabe zu entrichten ist, abzusetzen.

(5) ¹Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf der Grundlage des Haushaltsplans ein Programm aufzustellen. ²Hierbei wirkt beratend ein Beirat mit, der aus sechs Vertretern der Abgabepflichtigen besteht. ³Von den Beiratsmitgliedern werden eines

- vom Bayerischen Gemeindetag,
- vom Bayerischen Städtetag,
- vom Bayerischen Landkreistag,
- von den Industrie- und Handelskammern,
- vom Landesverband der Bayerischen Industrie,
- von den Handwerkskammern

benannt. ⁴Es können jeweils auch Stellvertreter benannt werden. ⁵Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. ⁶Den Mitgliedern kann aus den Mitteln für den Verwaltungsaufwand (Art. 16 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ⁷Die Geschäftsordnung des Beirats und die Aufwandsentschädigung regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Sechster Teil

Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

Art. 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

Art. 18

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ein (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 19¹⁾

In-Kraft-Treten

¹Die Art. 1 bis 4, 6 bis 9, 14 und 19 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. ²Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1981 in Kraft.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. August 1981 (GVBl S. 344). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

605-17-F

**Verordnung
zur Ermittlung der Einkommensteuerkraft
für das Kalenderjahr 2004**

Vom 4. September 2003

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2003 (GVBl S. 304, BayRS 605-1-F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

¹Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F) wird der zu Beginn des Jahres 2004 maßgebende Schlüsselzahl der Betrag zugerechnet, um den die zu Beginn des Jahres 2003 maßgebende Schlüsselzahl (Anlage 1 zur Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2003, GVBl S. 533) die der Berechnung der Einkommensteuerkraft 2003 zu Grunde gelegte Schlüsselzahl (Verordnung zur Ermittlung der Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 2003 vom 19. November 2002 (GVBl S. 655, BayRS 605-16-F)) übersteigt, oder der Betrag abgezogen, um den die zu Beginn des Jahres 2003 maßgebende Schlüsselzahl die der Berechnung der Einkommensteuerkraft 2003 zu Grunde gelegte Schlüsselzahl unterschreitet. ²Maßgebend ist der Gebietsstand am 1. Januar 2004.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

München, den 4. September 2003

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2230-7-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 5. September 2003

Auf Grund des Art. 60 Satz 2 Nrn. 3 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AV-BaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2002 (GVBl S. 990), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 (aufgehoben)“

b) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Notwendiger Aufwand der privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

c) § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Personalaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

d) § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Schulaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

2. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „1,50 €“ durch die Worte „1,90 €“ und die Worte „3 €“ durch die Worte „3,80 €“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden die Worte „50 Cent“ durch die Worte „1,10 €“ und die Worte „1,30 €“ durch die Worte „2 €“ ersetzt.

d) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „13 €“ durch die Worte „15 €“ ersetzt.

4. § 11 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Worte „für Altenpflege und“ gestrichen.

bb) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. 0,9 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler für die praktische Ausbildung bei den Berufsfachschulen für Altenpflege.“

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Vorpraktikum“ wird durch die Worte „Sozialpädagogische Seminar“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „und“ werden die Worte „für das Vorpraktikum bei den Fachakademien“ eingefügt.

b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach Lehrkräften mit Besoldung bzw. Vergütung nach dem BAT und nebenamtlich bzw. in Mehrarbeit erteilten Unterrichtsstunden.“

c) Abs. 6 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7.

e) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden die Worte „hauptamtliche/hauptberufliche Lehrkräfte“ durch die Worte „Lehrkräfte mit Besoldung bzw. Vergütung nach dem BAT“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „nicht hauptamtlich oder hauptberuflich verwendete“ durch das Wort „nebenamtliche“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „anzusetzen“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

6. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Bewilligung der Betriebszuschüsse und Versorgungszuschüsse für staatlich anerkannte Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 38 und 40 BaySchFG) sowie der Zuschüsse für staatlich genehmigte Schulen dieser Schularten und für Freie Waldorfschulen (Art. 45 Abs. 1 und 2 BaySchFG).“

b) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „und Schulvorbereitender Einrichtungen“ durch die Worte „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“ ersetzt.

7. Die Überschrift von § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Notwendiger Aufwand der privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Personalaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Heilpädagogen“ durch die Worte „heilpädagogische Förderlehrer“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„einzelne Berufsschulklassen zur sonderpädagogischen Förderung, die räumlich und organisatorisch mit einer entsprechenden Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung verbunden sind, werden bei der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung berücksichtigt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) In Abs. 3 wird das Wort „hauptberuflich“ gestrichen.

e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „(Fachlehrer)“ gestrichen.

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „und Schulen für Kranke“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird vor den Worten „achtjähriger Bewährung“ das Wort „weiterer“ eingefügt.

g) Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für den über einen zustehenden Urlaub hinausgehenden Ferienzeitraum wird keine Vergütung für das Pflege- und Verwaltungspersonal sowie für weiteres Personal, für das keine Unterrichtspflichtzeit festgesetzt ist, gewährt.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17 Schulaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird „MTL II“ durch „MTArb“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹An Schulen und Klassen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zählen die Materialkosten für den Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht zum notwendigen Schulaufwand.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ und die Worte „der Behinderungen“ durch die Worte „des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ ersetzt.

10. In der Überschrift zu § 19 werden im Klammerzusatz die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden im Klammerzusatz die Worte „und 3“ gestrichen.

b) Satz 1 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 2 entfällt.

12. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lehrkräfte mit Besoldung bzw. Vergütung nach dem BAT.“

b) In Nr. 1.1.2.4 werden nach dem Wort „Befähigung“ die Worte „(ohne Fachhochschulabsolventen)“ eingefügt.

c) Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Der Besoldungsgruppe A 11 werden zugeordnet:

alle übrigen Lehrkräfte mit Besoldung bzw. Vergütung nach dem BAT.“

d) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nebenamtliche Tätigkeit und Mehrarbeit von Lehrkräften.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 Buchst. b bis e mit Wirkung vom 1. Januar 2002, § 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. August 2002 und § 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 5. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

7803-12-L

**Verordnung
zur Änderung der
Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen
für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft**

Vom 11. September 2003

Auf Grund von Art. 89, 128 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292, BayRS 7803-12-L) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. nicht über eine entsprechende schulische Vorbildung verfügt; diese ist durch das Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder eines gleichwertigen Bildungsgangs nachzuweisen; das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die bis zur Aufnahme in die Technikerschule nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet waren und diese auch nicht als Berufsschulberechtigte besucht haben;
2. nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung verfügt; diese ist durch die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf und eine spätere einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen;
3. die nötige gesundheitliche Eignung nicht besitzt;
4. als Ausländer keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweist.

²Sie kann versagt werden, wenn der Aufnahmeantrag nicht formgerecht gestellt wird.“

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 2 bis 4.

d) Abs. 4 Satz 1 (neu) wird aufgehoben, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Wer die Berechtigung zum Jagdscheinerwerb im Sinn des § 15 des Bundesjagdgesetzes nachweist, ist von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen während des Schuljahres im Fach Vorbereitung auf die Jagdprüfung und von der im ersten Schuljahr stattfindenden Jagdprüfung befreit. ³Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zu Beginn des jeweiligen Unterrichts möglich.“

4. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Jagdwesen“ durch die Worte „Vorbereitung auf die Jagdprüfung“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Jagdwesen“ durch die Worte „Vorbereitung auf die Jagdprüfung“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Kellerwirtschaft, Weinrecht,“

b) Nr. 7 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Betriebswirtschaft, Management, Marketing, Einsatzleitung, Betriebspraktikum,“

7. § 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bestanden ist diese, wenn in den Fächern Jagdmanagement, Jagdökologie, Jagdrecht und Vorbereitung auf die Jagdprüfung (soweit von diesem Fach nicht befreit wurde) sowie im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Jagdprüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und das erste Schuljahr erfolgreich absolviert wurde.“

8. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
(zu § 9 Abs. 1)

**Studentafel
für die Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft**

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Technik des Rebanbaus und der Weinbereitung		
1.2.1	Weinbauliche Produktion	9	4
1.2.2	Weinanalytik, Mikrobiologie, Sensorik	4	4
1.2.3	Kellerwirtschaft, Weinrecht	3	4
1.2.4	Maschinen- und Verfahrenstechnik	4	5
		20	17
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	2	–
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	3	–
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Betriebswirtschaft, Marketing und Management	5	7
		10	11
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.“

9. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

„Anlage 7
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel für die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Wald und Forstwirtschaft		
1.2.1	Waldökologie mit Biologie, Chemie, Physik, Waldbau, Waldschutz und Naturschutz	11	7
1.2.2	Technische Produktion mit Arbeitslehre, Forstnutzung und Walderschließung	6	4
1.2.3	Jagdmanagement, Jagdökologie, Jagdrecht	3	–
1.2.4	Vorbereitung auf die Jagdprüfung ³⁾	5	–
		25	11
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation, Datenverarbeitung	3	–
1.3.2	Recht und Soziales, Forstpolitik, Waldpädagogik ¹⁾	4	5
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Betriebswirtschaft, Management, Marketing, Einsatzleitung, Betriebspraktikum	2	6
		9	15
	Mindestpflichtstunden	40	33
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Studierende, welche über die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheins verfügen, können auf Antrag von der Teilnahme befreit werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft.

München, den 11. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2030-2-23-WFK

Vierte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenberufungsverordnung

Vom 12. September 2003

Auf Grund von Art. 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrernebenberufungsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „§ 28 Übergangsbestimmungen“ werden gestrichen.
- b) „§ 28a“ wird durch „§ 28“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 2 wird der Betrag „1230 €“ durch den Betrag „1848 €“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit in den folgenden Bestimmungen Zuständigkeiten der Hochschule zugewiesen sind, tritt an deren Stelle im Bereich der Universitätsklinik das jeweilige Universitätsklinikum.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Betrag „1230 €“ durch den Betrag „1848 €“ ersetzt.

4. Dem § 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 2 können in Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums als Nebenamt übertragen werden, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Zusam-

menhang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder einer Hochschuleinrichtung“ durch die Worte „, des Universitätsklinikums oder einer Einrichtung der Hochschule oder des Universitätsklinikums“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums“ durch die Worte „der Hochschule“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „die Behörde nicht entspricht“ durch die Worte „nicht entsprochen wird“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Die Hochschule“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) ist auf Anforderung zu berichten.“

8. In § 9 Abs. 2 werden das Wort „Klinikums“ durch das Wort „Universitätsklinikums“ ersetzt sowie jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „1230 €“ durch den Betrag „1848 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

10. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden jeweils die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“, in Nr. 2 darüber hinaus die Worte „während der Sprechstunden“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Klinikums“ durch das Wort „Universitätsklinikums“ er-

setzt; außerdem werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.

c) Satz 4 wird aufgehoben.

11. In § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie in § 14b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 3 und 4 wird das Wort „Klinikums“ jeweils durch das Wort „Universitätsklinikums“ ersetzt.

12. Dem § 15 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

13. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Ablieferung der Vergütungen für Tätigkeiten im Sinn des Satzes 2 unterbleibt, wenn die hierfür zugeflossenen Vergütungen insgesamt den Betrag von 100 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

14. In § 18 Nr. 11 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.

15. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „die Hochschule“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Staatsministerium ist auf Anforderung zu berichten.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Bereich des Universitätsklinikums dem Universitätsklinikum“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Nr. 3 werden das Wort „Hochschuleinrichtungen“ durch die Worte „Einrichtungen der Hochschule oder des Universitätsklinikums“ und die Worte „Klinik, das Institut,“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ sowie der Strichpunkt und der letzte Halbsatz gestrichen.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen die Inanspruchnahme gemäß Abs. 2 als allgemein genehmigt gilt, leitet zunächst die Hochschule eine Prüfung ein, in deren Rahmen die Leitung der Einrichtung und der Dekan zu hören sind.“;

bb) in Satz 2 werden die Worte „der Vorsitzende des Leitungsgremiums“ durch die Worte „die Hochschule“ ersetzt.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen;

bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.

17. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von Amts wegen oder“ durch die Worte „im Fall einer Unterschreitung der tatsächlichen Kosten von Amts wegen, im Übrigen“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Kostenerstattung gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der Bundespflegesatzverordnung (BPfV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung.“

bb) In Satz 3 wird „§ 28a“ durch „§ 28“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei der Erstellung von Berichten als Durchgangsarzt sowie als Augenarzt bzw. Hals-, Nasen- und Ohrenarzt auf Grund des Vertrags gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen vom 1. Mai 2001 (Durchgangsarztvertrag) zwölf v.H. der von der Berufsgenossenschaft bezogenen Vergütung.“

19. § 28 wird aufgehoben.

20. Der bisherige § 28a wird § 28 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung ganz oder überwiegend endgültig nicht erlangt worden, so ist ein Entgelt in Höhe von 85 v.H. des (fiktiven) Entgelts aus Abs. 1 zu entrichten.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

21. In § 30 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.

22. § 31 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 12. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. h.c. Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

7900-1-L

Verordnung zur Änderung der Forstorganisationsverordnung

Vom 16. September 2003

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Forstämter Betzenstein und Hollfeld werden zu einem Forstamt mit Sitz in Hollfeld zusammengelegt.

(2) Die Forstämter Starnberg und Weilheim i. OB werden zu einem Forstamt mit Sitz in Starnberg zusammengelegt.

§ 2

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstorganisationsverordnung – ForstOrgV) vom 12. September 2002 (GVBl S. 527, BayRS 7900-1-L) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Forstämter“ die Worte „sowie der ihnen unterstellten Sonderbehörden“ angefügt.
- b) In Abschnitt A wird Nr. 40 aufgehoben; die bisherigen Nrn. 41 bis 43 werden Nrn. 40 bis 42.
- c) In Abschnitt C wird Nr. 5 aufgehoben; die bisherigen Nrn. 6 bis 31 werden Nrn. 5 bis 30.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Freising werden nach der Beschreibung der zum Landkreis Landshut gehörenden Teile des Amtsbereichs in der zweiten und dritten Spalte folgende Worte angefügt:

„ Vom Landkreis München die	<u>Gemeinden:</u> Aschheim Feldkirchen Garching b. München Ismaning Kirchheim b. München Oberschleißheim Unterföhring Unterschleißheim	“
------------------------------------	--	---

- b) Beim Forstamt Fürstenfeldbruck werden vor der Beschreibung der zum Landkreis Dachau gehörenden Teile des Amtsbereichs in der zweiten und dritten Spalte folgende Worte eingefügt:

„ Landeshauptstadt München	soweit Staatsforstbesitz des Forstamts	“
-----------------------------------	--	---

- c) Beim Forstamt Garmisch-Partenkirchen werden die Worte in der dritten Spalte durch die Worte „ohne die den Forstämtern Mittenwald, Oberammergau und Wolfratshausen zugeteilten Gebiete“ ersetzt.
- d) Beim Forstamt Landsberg am Lech werden in der dritten Spalte vor der Gemeinde Raisting die Worte „Peißenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt.
- e) Beim Forstamt München werden
 - aa) zu den Worten „Landeshauptstadt München“ die Worte „ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Fürstenfeldbruck“ in der dritten Spalte eingefügt und
 - bb) bei der Beschreibung der zum Landkreis München gehörenden Teile des Amtsbereichs in der dritten Spalte nach dem Wort „Forstämtern“ das Wort „Freising,“ eingefügt.
- f) Beim Forstamt Schongau wird die Beschreibung der zum Landkreis Weilheim-Schongau gehörenden Teile des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„ Landkreis Weilheim-Schongau	ohne die den Forstämtern Füssen, Landsberg am Lech, Starnberg, Oberammergau und Wolfratshausen zugeteilten Gebiete	“
--------------------------------------	--	---

- g) Beim Forstamt Starnberg wird die Beschreibung der zum Landkreis Weilheim-Schongau gehörenden Teile des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„ Vom Landkreis Weilheim-Schongau die	<u>Gemeinden:</u> Antdorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfratshausen) Bernried (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfratshausen) Eberfing (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfratshausen) Eglfing Habach Huglfing (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Schongau) Iffeldorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfratshausen) Oberhausen Obersöchering (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfratshausen) Pähl Peißenberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Landsberg am Lech) Penzberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfratshausen) Polling Raisting (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Landsberg am Lech) Seeshaupt (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfratshausen) Sindelsdorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfratshausen) Weilheim i. OB Wessobrunn (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Landsberg am Lech) Wielenbach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Wolfratshausen)	“
--	---	---

- h) Die Worte „Bayerisches Forstamt Weilheim i. OB“ samt der Beschreibung des zugehörigen Amtsbereichs werden gestrichen.
- i) Beim Forstamt Wolfratshausen werden
- aa) vor der Beschreibung der zum Landkreis München gehörenden Teile des Amtsbereichs in der zweiten und dritten Spalte der Übersicht eingefügt

„ Vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die	<u>Gemeinde:</u> Großweil (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)	“
---	---	---

und

- bb) die Beschreibung der zum Landkreis Weilheim-Schongau gehörenden Teile des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„ Vom Landkreis Weilheim-Schongau die	<u>Gemeinden:</u> Antdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Bernried (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Eberfing (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Iffeldorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Obersöchering (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Penzberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Seeshaupt (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Sindelsdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wielenbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)	“
--	---	---

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Pfreimd wird in der dritten Spalte der Klammerzusatz nach der Gemeinde Ebermannsdorf durch die Worte „(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ ersetzt.
- b) Beim Forstamt Sulzbach-Rosenberg werden in der dritten Spalte die gemeindefreien Gebiete „Bärnhof“ und „Wellucker Wald“ gestrichen.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Bayreuth wird in der dritten Spalte bei der Beschreibung der zum Landkreis Bayreuth gehörenden Teile des Amtsbereichs das Wort „Betzenstein,“ gestrichen.
- b) Die Worte „Bayerisches Forstamt Betzenstein“ samt der Beschreibung des zugehörigen Amtsbereichs werden gestrichen.
- c) Beim Forstamt Forchheim werden
- aa) in der dritten Spalte die Beschreibung der zum Landkreis Forchheim gehörenden Teile des Amtsbereichs durch die Worte „ohne die den Forstämtern Burgebrach, Erlangen und Pegnitz zugeteilten Gebiete“ ersetzt und

bb) nach der Beschreibung der zum Landkreis Erlangen-Höchstadt gehörenden Teile des Amtsbereichs angefügt:

„ Vom Landkreis Nürnberger Land die	<u>Gemeinde:</u> Simmelsdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)	“
--	--	---

d) Beim Forstamt Hersbruck wird in der dritten Spalte das Wort „Betzenstein“ durch „Forchheim“ ersetzt.

e) Beim Forstamt Hollfeld wird die Beschreibung des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„ Vom Landkreis Bayreuth die	<u>Gemeinden:</u> Ahorntal Aufseß Betzenstein (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pegnitz) Creußen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Glashütten Haag (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Hollfeld Hummeltal (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Mistelgau Pegnitz (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pegnitz) Plankenfels Plech (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pegnitz) Pottenstein (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pegnitz) Waischenfeld (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Forchheim) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Glashüttener Forst Langweiler Wald Lindenhardter Forst-Nordwest (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Lindenhardter Forst-Südost (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Löhlitzer Wald	“
-------------------------------------	--	---

f) Beim Forstamt Pegnitz werden

aa) die Beschreibung der zum Landkreis Bayreuth gehörenden Teile des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„ Vom Landkreis Bayreuth die	<u>Gemeinden:</u> Betzenstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Pegnitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Plech (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Pottenstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schnabelwaid (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Prüll Veldensteiner Forst Waidacher Forst	“
-------------------------------------	---	---

und

bb) anschließend in der zweiten und dritten Spalte eingefügt die Worte:

„	Vom Landkreis Forchheim die	<u>Gemeinde:</u> Obertrubach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)	“
---	------------------------------------	--	---

g) Beim Forstamt Stadtsteinach wird in der dritten Spalte bei der Beschreibung der zum Landkreis Kulmbach gehörenden Teile des Amtsbereichs das Wort „Hollfeld,“ gestrichen.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2003,
2. § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 4 mit Wirkung vom 1. April 2003,
3. § 2 Nr. 2 Buchst. a, b und e am 1. Januar 2004.

München, den 16. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2210-1-1-9-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Hochschulgebührenverordnung**

Vom 22. September 2003

Auf Grund des Art. 85 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-1WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-1-9-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 124), wird die Zahl „40“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 22. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. h.c. Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2120-2-G

Druckfehlerberichtigung

Art. 36 Nr. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-G) wird wie folgt berichtigt:

Am Satzanfang muss es richtig lauten: „In §§ 3 und 5 des Gesetzes ...“

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134